



Mitteilung für Studierende der Sportökonomie im Bachelor- und Masterstudiengang in der Fassung vom 17.04.2025

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Lehrstuhls werden dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schriftlichen und mündlichen Anfragen, die die nachfolgenden Punkte betreffen und dort abschließend erläutert werden, nicht mehr Stellung nehmen:

Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (inhaltliche Kriterien)

Eine Anrechnung erfolgt im Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth grundsätzlich nur im Bereich der Eingangsmodule. Daher **scheidet eine Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesung „Gesellschaftsrecht für Sportökonomien“ im Regelfall aus**. Bei Auflagen erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung.

Die **Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesungen „BGB I für Sportökonomien“ bzw. „BGB II für Sportökonomien“** setzt hinreichende Vergleichbarkeit sowohl in inhaltlicher (vgl. Modulbeschreibungen) als auch in quantitativer Hinsicht (SWS, Workload, ECTS) voraus. Bei nicht ausreichender quantitativer Vergleichbarkeit kann die Vorlesung „BGB II für Sportökonomien“ im Masterstudiengang Sportökonomie ggf. durch die Vorlesungen „Sportrecht“ oder „Sportvermarktungsrecht“ ersetzt werden. Sollen sowohl die Vorlesung „BGB I für Sportökonomien“ als auch die Vorlesung „BGB II für Sportökonomien“ im Wege der Anrechnung ersetzt werden, so ist dies im Masterstudiengang Sportökonomie im Regelfall nur durch eine Kompensation in Form der Vorlesungen „Sportrecht“ oder „Sportvermarktungsrecht“ möglich.

Für die **Anrechnung der Vorlesung „Wirtschaftsrecht I“ aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. dem Lehramtsstudium an der Universität Bayreuth auf die Vorlesungen „BGB I für Sportökonomien“ und „BGB II für Sportökonomien“** ist eine Beteiligung meines Lehrstuhls nicht erforderlich. Voraus-

setzung für eine Anrechnung ist die Immatrikulation im jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Erbringung der Studienleistung.

Die **Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf die Vorlesungen „Sportrecht“ und „Sportvermarktungsrecht“ ist bislang – jeweils mangels Vergleichbarkeit der Lehrinhalte – stets abgelehnt worden.**

Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (formale Kriterien)

Der Lehrstuhl wird über die Anrechnung seitens der Studierenden bereits andernorts erbrachter Studienleistungen in der Sache nur entscheiden, **wenn**

- a) ein entsprechender schriftlicher, konkret formulierter Antrag vorliegt,**
- b) die Lehrinhalte, deren Anrechnung beantragt wird, unter Vorlage aussagekräftiger Dokumente genau umschrieben werden und**
- c) die Veranstaltungen, auf die die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden sollen, genau bezeichnet werden.**

Allgemein formulierte Anträge, die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen auf die juristischen Lehrveranstaltungen für Sportökonomien zu prüfen, werden inhaltlich nicht geprüft, sondern aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Vorzeitiges Erbringen von Studienleistungen aus dem Masterstudien- engang

Studienleistungen aus dem Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth dürfen erst erbracht werden, **wenn der Zulassungsbescheid oder eine gleichwertige (verbindliche) Zusage über die Aufnahme in diesen Masterstudien-
engang vorliegt.**

Inhalt der Klausuren

Auskünfte zum Inhalt der anstehenden Klausuren werden – wenn überhaupt – allein in den Veranstaltungen vom jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin gegeben. Der Lehrstuhl orientiert sich bei der Erstellung sämtlicher Klausuren seit jeher streng an den zeitlich letzten aktuellen Vorlesungsunterlagen sowie in Einzelfällen darüber hinaus nach Vorlesungsbeginn präsentierten ergänzenden Charts zu aktuellen Rechtsentwicklungen. Hieran können sich alle Studierenden der Sportökonomie problemlos orientieren, insbesondere sofern sie die Veranstaltungen regelmäßig besucht haben.

Wenn der Dozent im Hinblick auf eine konkrete Semesterabschlussklausur in der Veranstaltung im Vergleich zu den Vorlesungsunterlagen eine thematische Eingrenzung vornimmt (das gilt insbesondere, wenn bestimmte Abschnitte der Vorlesungsunterlagen in der Veranstaltung nicht mehr behandelt werden konnten), **so gilt eine solche thematische Eingrenzung – natürlich – auch für die Wiederholungsklausur im unmittelbar nachfolgenden Semester** (aber auch nur für diese weitere Klausur, d.h. nach der nächsten Vorlesung beginnt das Spiel von vorne).

Klausurtermine

Die Termine für sämtliche juristischen Klausuren für Studierende der Sportökonomie werden **allein vom Prüfungsamt Sportökonomie festgesetzt und bekanntgegeben**. Auf die Terminierung habe ich keinerlei Einfluss! Meine Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und ich werden auch in den jeweiligen Veranstaltungen nach der Festsetzung der Termine durch das Prüfungsamt Sportökonomie frühestmöglich über diese unterrichten. Wer diesen Zeitpunkt nicht abwarten kann oder will, hat seine Anfrage unmittelbar an das Prüfungsamt oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Entsprechende Anfragen, die per E-Mail an mich gerichtet sind, werde ich nicht mehr beantworten.

Die Klausuren werden vom Prüfungsamt Sportökonomie **erfahrungsgemäß am Ende der Vorlesungszeit oder in den ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit** terminiert.

Wiederholungsklausuren

Mein Lehrstuhl bietet – selbstverständlich – sämtliche juristischen Klausuren für Studierende der Sportökonomie in jedem Semester an, also auch in denjenigen Semestern, in denen die betreffenden Vorlesungen nicht stattfinden. Ich behalte mir jedoch vor, bei einer äußerst geringen Zahl an Klausuranmeldungen (eine oder zwei Anmeldungen) die Klausur abzusagen.

Die Wiederholungsklausuren finden in der Hauptklausurenphase des jeweiligen Semesters statt, also erfahrungsgemäß am Ende der Vorlesungszeit oder in den ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Studierende können in einer Klausurenphase sowohl zur Klausur BGB I (Wiederholungstermin) als auch zur Klausur BGB II (Haupttermin) antreten.

Keine Nachholtermine für Klausuren

Mein Lehrstuhl ist seit jeher aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage, zusätzlich noch Nachholtermine für Klausuren etwa zu Wiederbeginn der Vorlesungszeit anzubieten.

Schreibzeitverlängerung, Schreibhilfe etc.

Mein Lehrstuhl wird Sonderwünsche bei der Klausuranfertigung (Schreibzeitverlängerung oder Eröffnung der Möglichkeit, die Klausur einer anderen Person zu diktieren) nur erfüllen, **wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin beim Lehrstuhl (und nicht nur beim Prüfungsamt Sportökonomie) unter Vorlage der insoweit relevanten Unterlagen (ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes Sportökonomie) angemeldet worden sind**.

Sollten derartige Sonderwünsche künftig meinen Lehrstuhl kurzfristig, d.h. binnen zwei Wochen vor dem Klausurtermin, erreichen, werde ich diesen nur entsprechen, wenn sich der/die Studierende zusammen mit dem Prüfungsamt Sportökonomie um zusätzliche Aufsichtspersonen in erforderlicher Zahl und einen geeigneten zusätzlichen Raum kümmert. Andernfalls müssen die betroffenen Studierenden den nächsten Klausurtermin abwarten.

Unzulässige Hilfsmittel bei Klausuren

Die Zulässigkeit von Hilfsmitteln sowie von Gesetzesmarkierungen und -kommentierungen ist in der Hilfsmittelbekanntmachung (direkt abrufbar unter https://www.jura.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Hilfsmittelbekanntmachungen/Hilfsmittelbekanntmachung_neu_2024.pdf oder abrufbar auf der Website des Lehrstuhls Zivilrecht VI unter <https://www.zivilrecht6.uni-bayreuth.de/de/sportoekonomie/index.html>) für die juristischen Klausuren im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth geregelt, welche auch für juristische Klausuren in den Studiengängen der Sportökonomie gilt. Insbesondere sind farbige Markierungen (z.B. mit Textmarkern) unzulässig. Die Verwendung von Post-it-Zetteln o.Ä. ist zulässig, sofern die Zettel und nur mit Paragraphenangaben (z.B. § 123 oder § 123 BGB) ohne weitere Wortzusätze, Abkürzungen, Buchstaben etc. beschriftet werden. Es ist zulässig, Post-it-Zettel mit unterschiedlichen Farben zu verwenden, diese dürfen dadurch jedoch nicht auf ein übergeordnetes System schließen lassen (z.B. „rote Zettel“ nur für Schadensersatzansprüche und „blaue Zettel“ nur für gesetzliche Rücktrittsvoraussetzungen).

Bereitstellung eines – neutralen – Notebooks für Klausuranfertigung

Für den Fall, dass Studierende aufgrund eines ärztlichen Attests die Klausur(en) auf einem „neutralen“, mithin für die Anfertigung von Klausuren geeigneten Notebook ohne Internetzugang etc. anfertigen dürfen, weise ich auf Folgendes hin: **Mein Lehrstuhl ist nicht in der Lage, den betroffenen Studierenden entsprechende Notebooks zur Verfügung zu stellen.** Die betroffenen Studierenden müssen sich gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsamt Sportökonomie und dem Rechenzentrum selbst um ein derartiges Notebook und eine entsprechende Bescheinigung seines „neutralen“ Zustandes bemühen.



Peter W. Heermann